



Brüssel, den 17. Mai 2023  
(OR. en)

9313/23

LIMITE

DROIPEN 73  
COPEN 153  
JAI 617  
FREMP 143  
SOC 318  
CODEC 858

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0426(COD)**

---

---

**VERMERK**

---

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer  
– Allgemeine Ausrichtung

---

**I. EINLEITUNG**

1. Im Dezember 2022 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer vorgelegt.<sup>1</sup>
2. Dem Vorschlag waren eine Folgenabschätzung und eine Mitteilung beigelegt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. 16322/22.

<sup>2</sup> Dok. 16322/22 ADD 1, 16322/22 ADD 2, 16322/22 ADD 3, 16322/22 ADD 4 und 16322/22 ADD 5.

3. Die Kommission hielt darin fest, dass eine Änderung der Richtlinie 2011/36/EU erforderlich ist, um gegen die sich im Bereich des Menschenhandels vollziehenden Entwicklungen vorzugehen, die von ihr ermittelten Defizite zu beheben und die Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Straftat weiter zu intensivieren.

## II. ARBEIT AUF EBENE DER GRUPPE

4. Nach Vorlage des Vorschlags begann die Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) unter schwedischem Ratsvorsitz mit ihrer Prüfung. Die Prüfung verlief relativ zügig und führte zu einem breiten Einvernehmen über einige Anpassungen des Textes des Vorschlags.
5. Nach der Sitzung der JI-Referenten vom 17. Mai 2023 gelangte der Vorsitz zu dem Schluss, dass dem AStV im Hinblick auf die Ausarbeitung der allgemeinen Ausrichtung des Rates ein dem Text in der Anlage entsprechender Text vorgelegt werden könnte.

## III. FAZIT

6. Vor diesem Hintergrund

wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,

- das Einvernehmen über den in der Anlage<sup>3</sup> wiedergegebenen Text des Vorschlags für eine Richtlinie zu bestätigen und
- dem Rat zu empfehlen, dass er eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festlegt;

wird der Rat ersucht,

- eine allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage wiedergegebenen Text festzulegen, die als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Artikel 294 AEUV) dienen wird.

---

<sup>3</sup> Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag sind durch **Fettdruck** bzw. „[...]“ gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des**  
**Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82  
Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

[nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,]

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>1</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>2</sup> ABl. C vom , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Menschenhandel ist eine schwere Straftat, die häufig im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität begangen wird und bei der es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundrechte handelt, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich verboten ist. Die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ist für die Union und die Mitgliedstaaten weiterhin ein vorrangiges Ziel.
- (2) Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> ist das wichtigste Rechtsinstrument der Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Mit der genannten Richtlinie wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates ([ABl. L 101](#) vom 15.4.2011, S. 1).

- (3) In der Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025<sup>4</sup> werden im Rahmen eines multidisziplinären und umfassenden Ansatzes politische Maßnahmen festgelegt – von der Prävention dieser Straftat über den Schutz der Opfer bis hin zur Verfolgung und Verurteilung von Menschenhändlern. Die Strategie umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die unter enger Einbindung von Organisationen der Zivilgesellschaft durchzuführen sind. Um gegen die sich im Bereich des Menschenhandels vollziehenden Entwicklungen vorzugehen, die von der Kommission ermittelten Defizite zu beheben und die Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Straftat weiter zu intensivieren, ist jedoch eine Änderung der Richtlinie 2011/36/EU unabdingbar. [...] Die mit Blick auf das strafrechtliche Vorgehen ermittelten Defizite, die eine Anpassung des Rechtsrahmens notwendig machen, betreffen im Interesse juristischer Personen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangene Straftaten, die Regelung für die Datenerhebung und die einzelstaatlichen Systeme für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung der Opfer des Menschenhandels.

---

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025, [COM\(2021\) 171 final](#), 14.4.2021.

- (4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden, ist es notwendig, Zwangsheirat und illegale Adoption in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie 2011/36/EU aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.

**Zwangsheirat und illegale Adoption können bereits unter Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel im Sinne der Richtlinie fallen, sofern alle Tatbestandsmerkmale dieser Straftaten erfüllt sind. Angesichts der Schwere dieser Praktiken sollten die Ausbeutung von Zwangsheirat und illegaler Adoption jedoch ausdrücklich als Formen der Ausbeutung in die Richtlinie 2011/36/EU aufgenommen werden. Die Vorschriften in dieser Richtlinie lassen die Definitionen von Heirat, Adoption, Zwangsheirat und illegaler Adoption oder damit zusammenhängender Straftaten, die im nationalen oder internationalen Recht vorgesehen sind, unberührt.**

- (5) Eine wachsende Zahl von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel wird mittels Informations- oder Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt. Menschenhändler nutzen **häufig** unter anderem das Internet und soziale Medien, um Opfer anzuwerben, anzubieten oder auszubeuten, sie zu kontrollieren und ihre Beförderung zu organisieren. Das Internet und soziale Medien werden zudem für die Verbreitung ausbeuterischer Inhalte genutzt. Darüber hinaus werden die zügige Aufdeckung von Menschenhandel, die Erkennung der Opfer und die Identifizierung der Täter durch die Informationstechnologie beeinträchtigt. **Der bestehende Rechtsrahmen der Richtlinie 2011/36/EU umfasst im Rahmen der Definition von Menschenhandel bereits Straftaten, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien begangen werden, z. B. bei der Anwerbung und Ausbeutung von Opfern, der Organisation ihrer Beförderung und Unterbringung, dem Anbieten von Opfern im Internet und der Kontaktaufnahme mit potenziellen Kunden, der Kontrolle von Opfern sowie der Kommunikation zwischen Tätern, einschließlich aller damit zusammenhängenden Finanztransaktionen. Um dieser Vorgehensweise von Menschenhändlern entgegenzutreten, müssen die Strafverfolgungsbehörden ihre digitalen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verbessern, um mit den technologischen Entwicklungen Schritt zu halten. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ersucht, Präventivmaßnahmen – insbesondere zur Eindämmung der Nachfrage – in Erwägung zu ziehen, mit denen das Problem des Missbrauchs von Online-Diensten für den Menschenhandel angegangen wird.**

- (6) Um das Vorgehen der Strafjustiz gegen zugunsten juristischer Personen begangene Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel zu stärken und die Begehung solcher Straftaten zu verhindern, **sollte** die Sanktionsregelung für juristische Personen **präzisiert** werden.
- (7) <sup>5</sup>**Die Richtlinie [2014/42/EU] enthält Mindestvorschriften für die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten und ist auf die von der Richtlinie 2011/36/EU erfassten Straftaten anwendbar. Die Bestimmungen der Richtlinie 2011/36/EU über die Sicherstellung und Einziehung sind daher obsolet und sollten aufgehoben werden.**

---

<sup>5</sup> [...]



- (8) Um die einzelstaatlichen Kapazitäten für die frühzeitige Erkennung der Opfer und deren Verweisung an geeignete Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsdienste zu stärken, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften **einen oder mehrere** Verweismechanismen einrichten. Die Einrichtung formeller [...] Verweismechanismen und die Benennung **von** Kontaktstellen für die **grenzüberschreitende** Verweisung der Opfer sind unverzichtbar für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. **Ein Verweismechanismus sollte ein transparenter, zugänglicher und harmonisierter Rahmen sein, der die frühzeitige Erkennung, Identifizierung, Betreuung und Unterstützung der Opfer von Menschenhandel und ihre Verweisung an die zuständigen nationalen Organisationen und Stellen erleichtert. In einem solchen Rahmen sollten die teilnehmenden zuständigen Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträger benannt und ihre jeweiligen Zuständigkeiten, einschließlich der Verfahren und des Kommunikationswegs, festgelegt werden. Diese Mechanismen können die Form einer Reihe festgelegter Verfahren, Leitlinien, Rahmenprotokolle oder Kooperationsvereinbarungen annehmen. Ein Verweismechanismus sollte für alle Opfer und für alle Formen von Menschenhandelsdelikten gelten, wobei die individuelle Schutzbedürftigkeit der Opfer zu berücksichtigen ist. Die Kontaktstellen sollten als Anlaufstellen für die grenzüberschreitende Verweisung von Opfern dienen. Sie können auf bestehenden Mechanismen oder Verwaltungsstrukturen aufbauen und müssen nationale Beschwerdemechanismen oder Hotlines nicht ersetzen. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, einen einzigen nationalen Mechanismus und eine einzige Kontaktstelle einzurichten, wenn die Organisation der öffentlichen Verwaltung dies zulässt.**

- (9) Um die Anstrengungen der Strafjustiz zur Verringerung der Nachfrage in allen Mitgliedstaaten weiter zu stärken und zu harmonisieren, ist es wichtig, die Inanspruchnahme von Diensten, **von denen der Nutzer weiß, dass die Person, die die Dienste erbringt, Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel ist, unter Strafe zu stellen.** Die Einstufung dieser Handlungen als Straftat ist Teil eines umfassenden Ansatzes für die Verringerung der Nachfrage, um gegen die hohe Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung begünstigt, vorzugehen. **Die Einstufung als Straftatbestand sollte nur auf die Inanspruchnahme von Diensten abzielen, die im Rahmen einer Ausbeutung erbracht werden, welche unter den Straftatbestand des Menschenhandels fällt. Der Straftatbestand sollte daher nicht auf Kunden Anwendung finden, die unter ausbeuterischen Arbeitsbedingungen hergestellte Produkte erwerben, da sie nicht die Nutzer eines Dienstes sind.**

- (10) Die Erhebung korrekter und kohärenter Daten und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das Ausmaß des Menschenhandels in der Union in vollem Umfang bekannt ist. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jährlich in einem harmonisierten Verfahren statistische Daten über den Menschenhandel zu erheben und der Kommission zu übermitteln, wird voraussichtlich einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verbesserung des allgemeinen Verständnisses des Menschenhandels darstellen, und sicherstellen, dass datengestützte politische Maßnahmen und Strategien verabschiedet werden. **Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Granularität der 2022 eingeführten jährlichen Datenerhebung auf der Grundlage der zwischen den Mitgliedstaaten und Eurostat vereinbarten Leitlinien beizubehalten, anhand derer die Statistiken erstellt wurden, die für den Bericht gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2011/36/EU sowie für den jährlichen Globalen Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über den Menschenhandel verwendet wurden.**
- (11) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels und der Schutz der Opfer dieser Straftat, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (12) Die Richtlinie steht in Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden; dazu gehören vor allem die Achtung und der Schutz der Würde des Menschen, das Verbot der Sklaverei, der Zwangsarbeit und des Menschenhandels, das Recht auf Unversehrtheit, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, der Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die Gleichheit von Frauen und Männern, die Rechte des Kindes, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Verbot der Kinderarbeit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze zu gewährleisten, die entsprechend umzusetzen sind.
- (13) [...] Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom **20. April 2023**<sup>6</sup> mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.

---

<sup>6</sup> Dok. 8928/23.

- (14) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (15) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten<sup>7</sup> haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (16) Die Richtlinie 2011/36/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

*Änderung der Richtlinie 2011/36/EU*

Die Richtlinie 2011/36/EU wird wie folgt geändert:

1. [...] Artikel 2 Absatz 3 **erhält folgende Fassung:**

Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, **die Ausnutzung von Zwangsheirat oder illegaler Adoption,** Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.

2. [...]

---

<sup>7</sup> ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

[...]

3. [...] Artikel 6 **erhält** folgende Fassung:

*„Artikel 6*

*Sanktionen gegen juristische Personen*

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 oder 2 verantwortliche juristische Person **wirksame, verhältnismäßige und abschreckende** strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche [...] Sanktionen **oder Maßnahmen** verhängt werden können.

[...]

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **Sanktionen oder Maßnahmen** gegen [...] im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 oder 2 für **die in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten verantwortliche juristische Personen** strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Bußgelder und andere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen umfassen können, wie beispielsweise

a) **Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;**

b) **Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden;**

- c) Verbot der Ausübung einer **Geschäftstätigkeit**;
- d) richterliche Aufsicht;
- e) richterlich angeordnete Auflösung.

3. [...]

**3a. Artikel 7 der Richtlinie 2011/36/EU wird aufgehoben.**

[...]

4. Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen **einen oder mehrere** Verweismechanismen für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern einzurichten und eine **oder mehrere** [...] **Kontaktstellen** für die **grenzüberschreitende** Verweisung der Opfer zu benennen.“

5. Artikel 18 Absatz 4 wird gestrichen.

6. Folgender Artikel 18a wird eingefügt:

*„Artikel 18a*

*Straftaten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Diensten **in dem Wissen, dass die Person, die die Dienste erbringt, Opfer von Menschenhandel ist***

- (1) **Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die vorsätzliche Inanspruchnahme von Diensten, die von einem Opfer einer Straftat nach Artikel 2 erbracht werden, eine Straftat darstellt, wenn das Opfer zur Erbringung solcher Dienste ausgenutzt wird und der Nutzer der Dienste in dem Wissen handelt, dass die Person, die den Dienst erbringt, Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist.**
  - (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach Absatz 1 festgelegten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen [...] bedroht sind.
  - (3) **Die Artikel 5 und 6, Artikel 9 Absatz 1 sowie Artikel 10 Absätze 1 und 2 sind auf die in Absatz 1 beschriebene Straftat anwendbar.“**
7. Folgender Artikel 19a wird eingefügt:

*„Artikel 19a*

*Datenerhebung und Statistiken*

1. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass ein System zur Erfassung, Erstellung und Bereitstellung anonymisierter statistischer Daten vorhanden ist**, um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung der in dieser Richtlinie aufgeführten Straftaten zu überwachen.



2. Die statistischen Daten nach Absatz 1 umfassen mindestens **auf zentraler Ebene verfügbare Daten zu Folgendem:**
- a) Zahl der **identifizierten und mutmaßlichen** Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2, **soweit möglich und im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren;**
  - b) Zahl der Straftaten im Sinne des Artikels 2 verdächtigten Personen, **soweit möglich** aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit und Form der Ausbeutung;
  - c) Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2 strafrechtlich verfolgten Personen, **soweit möglich** aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit, Form der Ausbeutung und Form der endgültigen Entscheidung über die Einleitung einer Strafverfolgung;
  - d) Zahl der Entscheidungen über die Einleitung einer Strafverfolgung (Anklage wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2, Anklage wegen anderer Straftaten, Entscheidung, keine Anklage zu erheben, sonstige);
  - e) Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2 verurteilten Personen, **soweit möglich** aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene) und Staatsangehörigkeit;
  - f) Zahl der Gerichtsurteile (Freispruch, Verurteilungen, sonstige) wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2 [...];
  - g) Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 18a verdächtigten, strafrechtlich verfolgten und verurteilten Personen, **soweit möglich** aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene).
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich spätestens am **31. Dezember** die in Absatz 2 genannten statistischen Daten für das Vorjahr.“

8. In Artikel 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat [*innen fünf Jahren nach Ablauf der Umsetzungsfrist*], inwieweit die Mitgliedstaaten die zur Einhaltung des Artikels 18a notwendigen Maßnahmen ergriffen haben und welche Auswirkungen diese Maßnahmen haben.“

#### *Artikel 2*

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie binnen **zwei Jahren** nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

3. [...]

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*

---